

Bekanntmachung

Auslegung von Deckblattunterlagen im Planfeststellungsverfahren

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A40 zwischen der Anschlussstelle Duisburg Kaiserberg und der Anschlussstelle Mülheim-Dümpten von Bau-km 43+940 bis 50+090 Bau-km (FR Dortmund) und bis 50+120 (FR Venlo); einschließlich Anpassung des Entwässerungssystems von ca. Bau-km 43+760 bis Bau-km 43+940 der A40.

Deckblatt 2 zum Planfeststellungsverfahren

auf dem Gebiet

- der Stadt Duisburg
- der Stadt Mülheim
- der Stadt Rhede

Vorhabenträgerin: Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland – Außenstelle Essen
Hatzper Str. 34
45149 Essen

vormals: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr

Hinweis: Die Autobahn GmbH des Bundes hat zum 01.01.2021 die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 FStrG übernommen und tritt gem. § 10 Abs. 2 Fernstraßen-Überleitungsgesetz (FernstrÜG) in laufende Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie in sonstige Verfahren und Rechtspositionen ein (vgl. Art 90 Abs. 2 GG, Art 143e Abs. 1 GG i. V. m. FernstrÜG und Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz).

Für das o. a. Bauvorhaben wurde auf Antrag des Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Haus Essen, Postfach 102343, 45023 Essen, vom 07.12.2020, das Planfeststellungsverfahren nach § 17 Abs 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) eingeleitet.

Vorgesehen ist der 6-streifige Ausbau der bestehenden Autobahn A40 von der Anschlussstelle (AS) Duisburg-Kaiserberg bis zur Anschlussstelle (AS) Mülheim-Dümpten. Daneben ist der Um- bzw. Ausbau der Anschlussstellen Duisburg-Kaiserberg, Mülheim an der Ruhr, Mülheim-Styrum und Mülheim-Dümpten Bestandteil dieser Baumaßnahme. Der auf der gesamten Strecke vorhandene 4-streifige Autobahnquerschnitt wird symmetrisch zu einem 6-streifigen Querschnitt mit durchgehendem Standstreifen ausgebaut. Das Vorhaben bildet den ersten von insgesamt drei Ausbauabschnitten zwischen dem AK Kaiserberg und der AS Essen Frohnhausen.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgte vom 21.03.2022 bis zum 20.04.2022 einschließlich. Die Einwendungsfrist endete am 20.05.2022. Durch Deckblatt 1, beantragt am 04.02.2025 erfolgte eine Korrektur der Planunterlagen. Der damals ausgelegte Plan wird nunmehr durch das am 29.08.2025 beantragte Deckblatt 2 um weitere Unterlagen aktualisiert, geändert bzw. ergänzt.

Die Änderungen in den Planunterlagen beinhalten insbesondere die Verschiebung des Widerlagers der Raffelbergbrücke. Aus bautechnischen Gründen wurde das westliche Widerlager der Raffelbergbrücke in Richtung Osten verschoben, die Planunterlagen wurden entsprechend angepasst. Des Weiteren wurden die Entwässerungsunterlagen hinsichtlich der neuen Richtlinie für die Entwässerung von Straßen (kurz: REwS) angepasst. Zudem wurde aufgrund von Änderungen der technischen Planung die bestehenden Unterlagen bezüglich der landschaftspflegerischen Planung überarbeitet. Dies umfasst die Landschaftspflegerischen Maßnahmen und Umweltfachliche Untersuchungen.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
- die Anhörung zu den veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist,
- über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen bzw. die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Dies sind:

Unterlage-Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
U01 (D2)	Erläuterungsbericht D2	Die Autobahn GmbH des Bundes	30.06.2025
U01 (D2)	Unterlagen U01 A-C: - UVP-Bericht - Zusammenfassung UVP-Bericht - Klimaauswirkungen als Ergänzung zum UVP-Bericht	Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Dipl. - Ing. Gerhard Kohl, BDLA; Göttingen	30.06.2025
U9 (D2)	Landschaftspflegerische Maßnahmen: - Maßnahmenpläne - Maßnahmenblätter - Gegenüberstellung Naturhaushalt	Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Dipl. - Ing. Gerhard Kohl, BDLA; Göttingen	30.06.2025
17.1 (D2)	Immissionstechnische Untersuchungen zum Verkehrslärm: - Erläuterungsbericht - 8 Ergebnistabellen	Die Autobahn GmbH des Bundes	30.06.2025
18 (D2)	Wassertechnische Untersuchungen zum Deckblatt 2: - Wassertechnischer Erläuterungsbericht - Wassertechnische Berechnungen - 8 Lagepläne Entwässerung - Fachbeitrag zur WRRL	Die Autobahn GmbH des Bundes	30.06.2025
19. (D2)	Umweltfachliche Untersuchungen:	Landschaftsarchitektur und Umweltpla-	30.06.2025

	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestands- und Konfliktpläne Blatt 1 – 8 - Artenschutzprüfung und Artenprotokolle - Artenschutzpläne Blatt 1 – 8 - Plausibilitätsprüfung 	<p>nung, Dipl. - Ing. Gerhard Kohl, BDLA; Göttingen</p>	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------	--

Das Deckblatt 2 inklusive der Unterlagen nach § 19 II UVPG stehen gemäß § 17a Abs. 3 S.1, Abs. 1 FStrG i. V. m. § 18 Abs.1 S. 4 UVPG i. V. m. § 73 VwVfG NRW in der Zeit

vom 23.04.2026 bis 22.05.2026 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

url.nrw/brms_verfahren -> Planfeststellung Straße

Stichwort:

Ausbau A40 Duisburg-Kaiserberg bis Mülheim-Dümpten

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Zusätzlich werden die Unterlagen in demselben Zeitraum im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) sowie auf Beteiligung NRW (<https://beteiligung.nrw.de/k/1025040>) einsehbar sein.

Weiterhin kann auf Verlangen eines Beteiligten, das im o. g. Zeitraum an die Bezirksregierung Münster zu richten ist, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen, diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Unterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann ab Beginn der Offenlage (23.04.2026) bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 22.06.2026 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sollen gem. § 17a Abs. 4 S. 2 FStrG in elektronischer Form erhoben werden. Dafür gibt es folgende Möglichkeiten:

- über das Portal Beteiligung NRW: <https://beteiligung.nrw.de/k/1025040>
- durch einfache E-Mail an die Adresse: poststelle@brms.nrw.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde: poststelle@brms.sec.nrw.de

Es wird darauf hingewiesen, dass Anhänge von E-Mails im pdf-Format zu übersenden sind.

Eine schriftliche Übermittlung der Einwendung ist ebenfalls möglich an die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster.

Zur Wahrung der oben genannten Frist ist der Eingang der Einwendung oder Stellungnahme bei der Bezirksregierung Münster maßgebend, eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie müssen Namen und eine vollständige, zustellungsfähige Anschrift der Einwendenden enthalten. Erfolgen sie schriftlich, müssen sie eigenhändig unterschrieben sein.

Einwendungen, die nicht die im Deckblatt 2 dargelegten Änderungen betreffen, sind ausgeschlossen. Grundsätzlich gegen die Maßnahme Ausbau der A40 Duisburg-Kaiserberg bis Mülheim-Dümpten gerichtete Einwendungen, die nicht bereits im Rahmen der erstmaligen Auslegung vorgetragen wurden, bleiben unberücksichtigt. Die aufgrund der in 2022 erfolgten Offenlage fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben bestehen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt, sodass keine Notwendigkeit besteht, bereits eingereichte Stellungnahmen erneut abzugeben.

Gemäß § 21 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW sind alle Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 u. 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW). Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Diese Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 u. 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Deckblatts 2.
3. Die Durchführung eines Erörterungstermins liegt auch bei rechtzeitigem Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen im Ermessen der Anhörungsbehörde (§ 17a Abs. 5 S. 1 FStrG). Ein solcher Termin wäre nicht öffentlich.

Sollte ein Erörterungstermin stattfinden, so werden bei diesem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert werden. Der Erörterungstermin wird in diesem Fall vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden dann diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Deckblattunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. §§ 19, 19a FStrG).
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der abschließenden Entscheidung an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Veröffentlichung des Deckblatts im Internet an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG sowie die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster ist,
 - über Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Deckblattunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 22 Abs. 1 UVPG ist.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

10. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/datenschutzhinweise-fuer-das-dezernat-25 aufgerufen werden können.

Münster, 09.04.2026
Im Auftrag

gez. Nospickel